



Garten-Eigentümer aufgepasst: Bald ist Schonzeit für Gehölze

Haus & Grund Rheinland Westfalen informiert über wichtigen Termin

Die alljährliche Schonzeit für Gehölze steht vor der Tür. Wer sie nicht einhält und beispielsweise im Garten eine Hecke entfernt, riskiert ein hohes Bußgeld. Es gibt aber auch Ausnahmen. Haus & Grund informiert, was Eigentümer dazu wissen sollten.

Düsseldorf. Wer in seinem Garten vor dem Frühjahr noch größere Arbeiten an Hecken, Büschen oder ähnlichen Gehölzen plant, sollte sich damit sputen: „Ab dem 1. März gilt wieder die alljährliche Schonzeit für Gehölze“, erinnert Konrad Adenauer. Der Präsident des Eigentümerverbandes Haus & Grund Rheinland Westfalen erläutert: „Bis zum 30. September ist es dann verboten, Hecken, lebende Gartenzäune, Gebüsche oder ähnliche Gehölze zu roden, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.“ Auch das Fällen von Bäumen ist nicht zulässig, sofern sie nicht im Wald oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen.

Grund für die Schonzeit ist der Naturschutz. Die Gewächse sind Nistplatz, Schlafstätte und Nahrungsquelle für Vögel und Insekten. Außerdem dienen sie den Tieren als Versteck vor Fressfeinden. Deshalb müssen die Gehölze der Tierwelt zuliebe bis zum Herbst intakt bleiben. „Während der Schonzeit ist lediglich ein sogenannter Form- und Pflegeschnitt erlaubt“, erklärt Erik Uwe Amaya, Verbandsdirektor von Haus & Grund Rheinland Westfalen. „Der Zuwachs durch neu austreibende Zweige darf also weiterhin beschnitten werden.“

Wenn die austreibenden Zweige in den Bereich von Einfahrten, Gehwegen oder gar Fahrbahnen hinein wuchern, ist der Griff zur Heckenschere allerdings sogar Pflicht für den Grundeigentümer: Seine Verkehrssicherungspflicht gilt auch in der Schonzeit. Kommt ein Eigentümer dieser Pflicht nicht nach und lässt seine Gewächse in den Bereich einer öffentlichen Straße hineinwachsen, darf die Kommune einen Gärtner bestellen und dem Grundstückseigentümer die Rechnung schicken.

So hat es jedenfalls das Verwaltungsgericht Mainz im Jahr 2018 entschieden (Urteil vom 21.02.2018, Az.: 3 K 363/17.MZ). Von diesen Einschränkungen abgesehen ist die Schonzeit aber einzuhalten, sonst kann es teuer werden. Volljurist Amaya erklärt: „Wer gegen die Schonzeit verstößt, riskiert ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro.“ Wer sich trotzdem gezwungen sieht, in der Schonzeit ein Gehölz entfernen zu müssen, kann bei der unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung beantragen.

Präsident RA Konrad Adenauer
Vizepräsident Dr. Johann Werner Fliescher
Verbandsdirektor Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39
BIC: DUSSEDDXXX
Amtsgericht Düsseldorf VR 9914
Finanzamt Düsseldorf-Süd
Steuer-Nr. 106/5746/1395

Anschrift Aachener Str. 172
40223 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 416 317 - 80
Telefax 02 11 / 416 317 - 89
E-Mail info@HausundGrund-Verband.de
Internet www.HausundGrund-Verband.de
Facebook facebook.com/HausundGrundVerband
Youtube youtube.com/HausundGrundVerband
Twitter https://twitter.com/HausundGrundRW

Haus & Grund Rheinland Westfalen vertritt die Interessen von über 108.000 Haus- und Wohnungseigentümern, Vermietern sowie Kauf- und Bauwilligen in Nordrhein-Westfalen gegenüber Politik, Gesellschaft und Medien. Haus & Grund Rheinland Westfalen ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband der Haus & Grund-Organisation in Deutschland. Dem Landesverband gehören derzeit 42 Ortsvereine an.

Pressekontakt:

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN

Fabian Licher, M.A.

info@HausundGrund-Verband.de

Telefon: 02 11 / 416 317 – 60

Telefax: 02 11 / 416 317 – 89